

Antrag der Redaktionskommission\* vom 31. März 2011

## **4723 b**

# **Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch**

**(Änderung vom . . . . .; Vermittlung von Wohnräumen)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 25. August 2010 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 3. März 2011,

*beschliesst:*

I. Das **Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch** (EG zum ZGB) vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:

| Die Titel B, B<sup>bis</sup> und B<sup>ter</sup> nach § 223 werden aufgehoben.

Titel vor § 229 a:

### **B. Miete und Pacht**

§ 229 a. <sup>1</sup> Der Makler (Art. 412 ff. OR) von Wohnräumen im Kanton, die den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen unterstehen, darf vom Mietinteressenten einen Maklerlohn von höchstens 75% des monatlichen Nettomietzins verlangen. Der Maklerlohn umfasst sämtliche Aufwendungen und darf nur verlangt werden, wenn der Mietvertrag infolge der Bemühungen des Maklers zustande gekommen ist.

<sup>2</sup> Eine Sicherheitsleistung darf 50% des mutmasslichen Maklerlohnes nicht übersteigen und ist bei Zustandekommen eines Mietvertrages an den Maklerlohn anzurechnen. Kommt innert sechs Monaten nach Abschluss des Maklervertrages kein Mietvertrag zustande, ist die Sicherheitsleistung dem Mietinteressenten zurückzuerstatten.

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Bernhard Egg, Elgg (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Regula Kuhn, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

Titel vor § 229 c:

**C. Ehe- und Partnerschaftsvermittlung**

Titel vor § 230:

**D. Vorlegung von beweglichen Sachen oder Urkunden**

Buchstabe D vor § 235 a wird gestrichen.

II. Das **Gesetz über die Vermittlung von Wohn- und Geschäftsräumen** vom 30. November 1980 wird aufgehoben.

III. Die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und die Aufhebung des Gesetzes über die Vermittlung von Wohn- und Geschäftsräumen unterstehen dem fakultativen Referendum.

Zürich, 31. März 2011

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Bernhard Egg

Die Sekretärin:

Heidi Baumann